

## Der Fall Zumwinkel – Wie weit darf der Rechtsstaat gehen?

Zugegeben: Die Steuerhinterziehung, deren *Klaus Zumwinkel* verdächtigt wird, „ist jenseits dessen, was viele sich haben vorstellen können“, um Bundeskanzlerin *Angela Merkel* zu zitieren. Die Empörung ist groß; manch hoher Politiker spricht – so liest man – von „a-sozialem Verhalten“ und warnt vor einer zu geringen Strafe.

Das Verhalten von *Klaus Zumwinkel* soll hier nicht entschuldigt oder gar gerechtfertigt werden; über die gesetzliche Strafe (Art. 103 II GG) wird der gesetzliche Richter (Art. 101 I 2 GG) zu befinden haben. Es muss aber die Frage erlaubt sein: Wie weit darf der Rechtsstaat gehen? Gemeint sind damit nicht Strafgrund oder -maß, sondern die Ermittlungsmethoden der Behörden.

Wenn es stimmt, was man liest, hat der Bundesnachrichtendienst (BND) die hochbrisanten Steuerdaten auf CD von einem „Aussteiger“ aus dem liechtensteinischen Bankengewerbe zum Preis von knapp 5 Mio. Euro erworben. Zu hoffen ist, dass dieser Zuträger sein „Honorar“ seinerseits ordnungsmäßig versteuert; also – vorbehaltlich eines Doppelbesteuerungsabkommens – als Einkunft aus einer sonstigen Leistung i.S. von § 22 Nr. 3 EStG (womöglich i.V. mit § 49 I Nr. 9 EStG). Interessanter ist indes die Frage, ob der BND die CD überhaupt erwerben durfte. Denn nach § 1 II des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) beschränkt sich sein Aufgabenbereich auf die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik sind. Bisher sprach vieles dagegen, außensteuerliche Sachverhalte darunter fallen zu lassen.

Davon abgesehen steht auch *Klaus Zumwinkel* das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG zu. Mit diesem Recht wäre eine Gesellschaftsordnung

unvereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß (*BVerfGE* 65, 1 = NJW 1984, 419). Dieses Grundrecht darf nur bereichsspezifisch und auf Grund einer hinreichend bestimmten Norm beschränkt werden, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden muss. Gerade im nichtsteuerrechtlichen Bereich ist das *BVerfG* streng (*BVerfGE* 115, 166 = NJW 2006, 976 – Verrat von Dienstgeheimnissen; *BVerfGE* 115, 320 = NJW 2006, 1939 – Rasterfahndung; vgl. neuerdings auch *BVerfG*, NJW 2008, 822 – online-Durchsuchung).

In Steuersachen scheint man großzügiger zu sein: Das Steuergeheimnis ist kein Grundrecht (*BVerfGE* 67, 100 = NJW 1984, 2271). Nach Ansicht des *BFH* betreffen Steuerdaten nicht die Intimsphäre oder eine zumindest erhöhte schutzwürdige Privatsphäre (BStBl II 2007, 227 = NJW 2007, 2281). Auf dieser Linie bewegt sich auch der Kontostammdaten-Beschluss des *BVerfG* (*BVerfGE* 118, 168 = NJW 2007, 2464). Diese vergleichsweise exekutivfreundliche Sichtweise im Steuerverfahrensrecht entspricht der Rechtsprechung zum materiellen Steuerrecht: Dort hat es sehr lange gedauert, bis der Steuerzugriff überhaupt als Eigentumsbeeinträchtigung anerkannt wurde (bis 2006, s. *BVerfGE* 115, 97 = NJW 2006, 1191). Trotzdem entfaltet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine substantielle Begrenzungswirkung im Steuerrecht erst, wenn es um wirtschaftliche „Erdrosselung“ geht.

Beim Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf. Wir müssen – bei aller berechtigten Empörung – aufpassen, dass beim Geld nicht auch der Rechtsstaat aufhört.

Univ.-Professor Dr. Christoph Gröpl,  
Saarbrücken